

AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:

Übersichtskarte zur Darstellung der betroffenen Gebiete

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Das in beiliegender Karte blau umrandete Gebiet mit einem Radius von jeweils mindestens 1 km um die Ausbruchsstelle in Haselbach und dem Ortsteil Edt, Gemeinde Haselbach wird zum Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) erklärt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die folgenden Örtlichkeiten:

Ortsteil	Gemeinde
Leimbühlholz	Haibach
Bruckhof (bei Haselbach)	Haselbach
Bumhofen (bei Haselbach)	Haselbach
Dietersdorf (Roßhaupten)	Haselbach
Dürrnmaul	Haselbach
Edt (bei Roßhaupten)	Haselbach
Einstück (bei Haselbach)	Haselbach
Haselbach (bei Haibach)	Haselbach
Oberwiesing	Haselbach
Pfarrholz (bei Haselbach)	Haselbach
Rosenholz (bei Bogen)	Haselbach
Rothhäusl	Haselbach

Schmelling bei Haselbach	Haselbach
Steckenhof (bei Haselbach)	Haselbach
Thurasdorf bei Haselbach	Haselbach
Unterwiesing	Haselbach
Ziermühl	Haselbach
Erpfenzell (bei Rattiszell)	Rattiszell
Irling (bei Rattiszell)	Rattiszell
Pfaffenberg bei Rattiszell	Rattiszell

II.

Im Untersuchungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenbestände unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

III.

Die unter II. genannten Untersuchungen sind zu dulden.

IV.

Für die Im Untersuchungsgebiet angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

Das Verbot in Ziffer IV. findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

V.

Im Untersuchungsgebiet haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

IV.

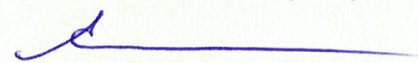
Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht.

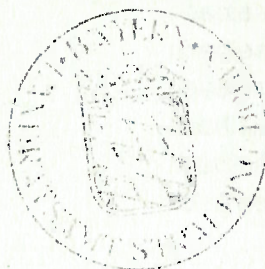
Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. A 308 eingesehen werden.

Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter www.landkreis-straubing-bogen.de unter „Aktuelles“ abrufbar.

Zur genauen Darstellung wird auch eine interaktive Karte veröffentlicht.

Straubing, 13.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Nach Art. 41 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ertüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
2. Gemäß § 4 BienSeuchV sind die Besitzer von Bienenvölker im Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) verpflichtet, zur Untersuchung oder Behandlungen der Bienenvölker die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).
4. Nach dem Erlöschen des Verdachtsfalles der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

Überwachungsgebiet AFB_Haselbach_10.7.26



